

Yacht-Club Hagnau / Bodensee e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Yacht-Club Hagnau / Bodensee e.V. (abgekürzt YCHB)
- (2) Der YCHB hat seinen Sitz in Kressbronn-Gohren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (3) Der YCHB führt folgenden Stander:
Linksseitig blaues Dreieck auf gelbem Grund.
Im blauen Feld stehen untereinander die Buchstaben YCHB.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im Landes-Seglerverband Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Zwecke des Vereins sind:
 - (a) Pflege und Förderung des Segelsports in den Bereichen Fahrten- und Wettkampfsegeln sowie des Jugendsegelns, insbesondere am Bodensee.
 - (b) Unterstützung der Vereinsmitglieder in allen segelsportlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat.
 - (c) Weckung des Interesses für den Segelsport in der Öffentlichkeit, vor allem bei den Jugendlichen im Rahmen der möglichen Jugendausbildung.
 - (d) Aufklärung über und Unterstützung von ökologischen Zielsetzungen im Bereich des Bodensees, insbesondere in Zusammenhang mit der Ausübung von Wassersport.

§ 3 Clubordnung

- (1) Ergänzt wird die Satzung durch eine Clubordnung. Die Clubordnung ist Bestandteil der Satzung und ist für jedes Clubmitglied bindend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und der Satzung und der Clubordnung folgt - ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte.

- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- (a) Ordentliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen.
 - (b) Jugendliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes.
 - (c) Ehrenmitglieder
Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden. Ein Ehrenmitglied hat den Status eines Mitgliedes.
- (3) Freunde*inne des YCHB:
- Die Freunde*innen des YCHB sind keine Mitglieder im Sinne des BGB. Sie unterstützen den YCHB durch ihren Beitrag. Freunde*innen können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Antragsrecht.
- ## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - (2) Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung, die Clubordnung, der Haftungsausschluss und die Datenschutzerklärung des Vereins anerkannt.
 - (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer einjährigen Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss mit Begründung beenden.
 - (4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, oder beendet der Vorstand die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche in diesem Fall abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
 - (5) Bei der Aufnahme in den Verein muss sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen und dies auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um den Zusatzaufwand erhöhten Mitgliedsbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird in der Clubordnung festgelegt.
 - (6) Der Versand von Vereinsinformationen, insbesondere die Einladung und das Protokoll der Mitgliederversammlung, erfolgt aus Kostengründen per E-Mail. Mitglieder, die Ihre E-Mail nicht für diesen Zweck zur Verfügung stellen wollen, zahlen einen um die Aufwendungen für den Postversand erhöhten Mitgliedsbeitrag. Dieser Beitrag wird in der Clubordnung festgelegt.
 - (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand umgehend jede Änderung seiner Anschrift, E-Mail und Kontoverbindung schriftlich mitzuteilen. Sollte ein Schriftstück nicht zustellbar sein, hat dies das Mitglied zu vertreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Zahlungsverpflichtung erlischt dadurch nicht.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung oder die Clubordnung in erheblichem Maße verstoßen oder den Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Benutzung der Vereinsanlagen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines kann sich in einer Jugendabteilung zusammenschließen, sofern diese aus mindestens 10 Mitgliedern besteht. Mitglied in der Jugendabteilung kann werden, wer das siebte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften oder Anordnungen.
- (3) Die Jugendabteilung wählt die/den Jugendwart*in, der einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Jugendwart*in kann werden, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die/den Jugendwart*in muss kein Jugendlicher sein.

- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung kann nur in Kraft treten, wenn die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgt ist.
- (5) Für den Fall, dass keine eigene Jugendabteilung besteht, werden die Interessen der Jugendlichen durch die/den Jugendwart*in wahrgenommen. Die/der Jugendwart*in wird in diesem Fall von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Teilnahme der Jugendlichen an den Aktivitäten dieser Abteilung erfolgt auf eigene Gefahr und, soweit sie noch nicht volljährig sind, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist nach der Probezeit mit der Aufnahme als Mitglied fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 1. Februar eines Jahres fällig ist und über Lastschrift eingezogen wird. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zum 01. Mai eines Jahres kann vom Vorstand die Berechtigung zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bis zur vollständigen Bezahlung verweigert werden.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuell gültigen Beiträge und zugehörigen Zahlungsmodalitäten werden nach Beschluss in die Clubordnung übertragen.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlasantrag entscheidet der Vorstand
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Höhe einer Umlage darf das Sechsfache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist ersatzweise eine Umlage zu zahlen. Näheres regelt die Clubordnung.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom dessen Stellvertreter*in geleitet.
- (3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
Freunde*innen des YCHB und Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Gäste können an der Mitgliederversammlung nicht eingeführt werden, es sei denn, sie werden von der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen.

- (5) Beschlussfassungen erfolgen auf Basis der von den erschienenen ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt, sondern lediglich im Protokoll erwähnt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder (unabhängig von ihrem Stimmrecht) oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
- (8) Die (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, unter Bekanntgabe des Versammlungstermins, des Versammlungsortes, der Tagesordnung und eingegangener Anträge der Mitglieder.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen.
- (10) Anträge, die vor der Einladung zur Mitgliederversammlung eingegangen sind, sind dieser beizufügen. Anträge, die nach der Einladung eingehen, sind den Mitgliedern umgehend nach Ende der Antragsfrist mitzuteilen.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
 - (a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
 - (b) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
 - (c) Die Entlastung des Vorstands.
 - (d) Die Wahl des Vorstandes inklusive Jugendwart*in. Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig. Hat sich eine Jugendabteilung formiert, wird die/der Jugendwart*in von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - (e) Die Wahl zweier Kassenprüfer*innen.
 - (f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
 - (g) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten für den sie einberufen wurde.
- (3) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (6) Über die Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (7) Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt. Bei mehr als zwei Bewerber*innen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist von Schriftführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, die Wahl erfolgt je zur Hälfte im geraden / ungeraden Jahr:

(a) Vorsitzende(r)	(gerade)
(b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)	(ungerade)
(c) Kassenwart*in	(ungerade)
(d) Schriftführer*in	(ungerade)
(e) Jugendwart*in	(gerade)
(f) Regattawart*in	(ungerade)
(g) Fahrtenwart*in	(gerade)
(h) Umweltbeauftragte(r)	(gerade)
- (2) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Meinungsvielfalt wird ein vollständig besetzter Vorstand angestrebt. Für den Fall, dass sich keine ausreichende Zahl an Mitgliedern für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklärt, ist die Übernahme mehrerer Ämter durch eine Person möglich.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Besteht keine Jugendabteilung, wird auch die/der Jugendwart*in von der Mitgliederversammlung gewählt, bei bestehender Jugendabteilung erfolgt nur eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ein Teil des Vorstandes wird in geraden, der andere in ungeraden Jahren gewählt. Der Turnus ist oben genannt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (bzw. Jugendversammlung) einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann Aufwandsentschädigungen erhalten, über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder (Personen) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
- (5) Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Rechte bei der Entscheidung zur Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern und der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen wahr.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt die Clubordnung zu ändern. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden in jährlichem Wechsel zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.
- (2) Der Bericht der Kassenprüfung soll zur Mitgliederversammlung vorliegen. Sollten beide Kassenprüfer*in begründet verhindert sein, wird ein Ersatzprüfer durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Mitgliederversammlung obliegt die nachträgliche Genehmigung dieses Vorgehens.

§ 15 Haftung

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, die über Versicherungsverträge abgedeckt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Teilnahme an Clubregatten, Ausfahrten und sonstigen Veranstaltungen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Die Datenschutzerklärung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass und die Änderung der Datenschutzerklärung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz" zugänglich und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 19.04.1997 mit Ergänzungen von September 2000 und Oktober 2011 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm, Registergericht, in Kraft.

Kressbronn 10.10.2020 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.